



## **Statuten**

***Aareschützen  
Kiesen-Oppligen***

## **I. Name, Sitz und Zweck**

**Art. 1** Der Schützenverein Aareschützen Kiesen-Oppligen, gegründet im Jahre 2008 mit Sitz in Kiesen (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiesswesen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Landesteilverband Emmental, dem Berner Schiesssportverband (BSSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

## **II. Mitgliedschaft**

**Art. 2** Der Verein besteht aus A-Mitgliedern (Jugendliche, Juniorinnen/Junioren, Elite, Seniorinnen/Senioren, Veteranen, Seniorveteranen), B-Mitgliedern, Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen/Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

**Art. 3** Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Hauptversammlung bleibt vorbehalten.

**Art. 4** Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag

erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

**Art. 5** Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

**Art. 6** <sup>1</sup> Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

<sup>3</sup> Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

**Art. 7** Der Vereinsaustritt hat schriftlich oder mündlich beim Präsidenten oder Vizepräsidenten zu erfolgen und wird nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

**Art. 8** Die Passivmitglieder und B-Mitglieder haben das Recht, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

**Art. 9** Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben. Sie sind von allen Pflichten befreit. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### **III. Organisation**

**Art. 10** Die Organe des Vereins sind:

- a. Hauptversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

**Art. 11** Die ordentliche Hauptversammlungen finden in der Regel im 1.Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Betrag Vorstandskompetenz
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Genehmigung des Budgets
- Vornehmen von Wahlen:
  - a. Der Präsidentin/des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
  - b. Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ehrungen (Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten und –Mitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen usw.)
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

**Art. 12** Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

**Art. 13** <sup>1</sup> Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

<sup>2</sup> Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

<sup>3</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

**Art. 14** Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

**Art. 15** Die Revisorinnen/Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisorinnen/Revisoren gewählt.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisorinnen / Revisoren**

**Art. 16** Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsidentin/Präsident  
Vizepräsidentin/Vizepräsident  
Kassiererin / Kassier  
Sekretärin / Sekretär  
1.Schützenmeisterin / 1.Schützenmeister  
Jungschützenleiterin / Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden)  
Schiesssekretärin / Schiesssekretär  
Munitionsverwalterin / Munitionsverwalter  
Beisitzerin/Beisitzer

Mehrfachfunktionen sind möglich.

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Hauptversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten, Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche durch Antrag von der Hauptversammlung festgelegt wird.

<sup>2</sup> Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein nach aussen, sie/er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Sie/er führt die

- Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Sie/er erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht.  
Sie/er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- 3 Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident ist die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten. Sie/er unterstützt sie/ihn in ihren/seinen Funktionen.
  - 4 Die Kassierin/der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Sie/er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die sie/er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat sie/er zinstragend anzulegen. Sie/er führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
  - 5 Die Sekretärin/der Sekretär ist Protokollführer und Korrespondent. Er führt die aktuelle Vorstandsliste. Er führt das Mitgliederverzeichnis.
  - 6 Die erste Schützenmeisterin/der erste Schützenmeister erstellt den Einsatzplan, für einen geordneten Schiessbetrieb und für die Ausbildung der Schützenmeister. Er ist für die Anlage verantwortlich. Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden.
  - 7 Die Jungschützenleiterin/der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Sie/er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung Ausbildung des SSV. Sie/er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
  - 8 Die Schiesssekretärin/der Schiesssekretär verfasst den Schiessbericht und er ist verantwortlich für die Kontrolle und Führung der Standblätter. Er macht die Einträge in den Dienst- und Schiessbüchlein der LA. Er ist verantwortlich für die Ausgabe der Schützenauszeichnungen an die Berechtigten. Er oder ein von ihm bestimmter und instruierter Stellvertreter ist an allen Obligatorischen Übungen anwesend.
  - 9 Die Munitionsverwalterin / der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er erstellt die ordentliche Munitionsabrechnung.
  - 10 Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

- Art. 18** Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihr/ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 19** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser der/dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Art. 20** Die Revisorinnen/Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstatten.

## **V. Finanzielles**

- Art. 21** Das Vereinsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12.
- Art. 22** Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

- Art. 23** Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 24** Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Hauptversammlung.
- Art. 25** Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von mindestens drei Viertel aller, an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Bedingung dafür ist, dass mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung anwesend sind.
- Art. 26** Nach erfolgter Auflösung des Vereins ist das Vereinsinventar und –vermögen dem Emmentalischen Schützenverband zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach fünf Jahren geht es in das Eigentum des Emmentalischen Schützenverbandes über. Das Vermögen darf nur zweckgebunden für das Nachwuchswesen eingesetzt werden.

**Art. 27** Vorstehende Statuten sind an den Hauptversammlungen der Feldschützen Oppligen und der Schützengesellschaft Kiesen, anlässlich deren Hauptversammlungen vom 17. November 2007 angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung des Emmentalischen Schützenverbandes und die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten der Feldschützen Oppligen vom 12. November 1998, und diejenigen der Schützengesellschaft Kiesen vom 12. Februar 1955 werden dadurch aufgehoben.

## Namens der neuen „Aareschützen Kiesen-Oppligen“

Für die Feldschützen Oppligen:

der Präsident:

der Vizepräsident:

Kiesen, 17. November 2007

  
.....  
Hans-Rudolf Krebs

  
.....  
Urs Siegenthaler

Für die Schützengesellschaft Kiesen:

der Präsident:

der Vizepräsident:

Kiesen, 17. November 2007

  
.....  
Stefan Tschirren

  
.....  
Daniel Wick

**Genehmigt:**

Emmentalischer Schützenverband

Biglen, 08. Februar 2008

  
.....  
Urs Freiburghaus, Präsident

Trubschachen, 15. Februar 2008

  
.....  
Irene Zürcher, Sekretärin

**Genehmigt:**

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport  
und Militär des Kantons Bern



Bern, 22. Februar 2008



Peter Frick  
Geschäftsleiter a.i.